

E11
**Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) für das
Stadtgebiet Sömmerda**

| | |
|---|---|
| § 1 Ziele | 2 |
| § 2 Geltungsbereich | 2 |
| § 3 Recht auf Benutzung, Haftung | 3 |
| § 4 Verhalten in Grünanlagen | 3 |
| § 5 Sondernutzung von Grünanlagen – Begriffsbestimmung, Genehmigung | 4 |
| § 6 Sondernutzung von Grünanlagen – Ausübung, Wiederherstellung | 5 |
| § 7 Sondernutzung von Grünanlagen – Haftung, Ansprüche | 6 |
| § 8 Sondernutzung von Grünanlagen - Sicherheitsleistung..... | 6 |
| § 9 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen..... | 7 |
| § 10 Beseitigungspflicht | 7 |
| § 11 Ordnungswidrigkeit | 7 |
| § 12 Gleichstellungsklausel | 9 |
| § 13 Inkrafttreten | 9 |

E11

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) für das Stadtgebiet Sömmerda

Aufgrund der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sömmerda beschlossen:

§ 1 Ziele

Die öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die der Erholung, der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Bevölkerung und der Gäste der Stadt dienen. Sie haben wichtige ökologische, soziale, stadthygienische, kleinklimatische und ästhetische Funktionen zu erfüllen, um das Leben in der Stadt angenehm zu gestalten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Grünanlagen der Stadt Sömmerda, deren Ortsteile
 - a) Wenigensömmern,
 - b) Leubingen,
 - c) Stödten,
 - d) Schillingstedt,
 - e) Frohdorf,
 - f) Orlishausen,
 - g) Rohrborn,
 - h) Schallenburg und
 - i) Tunzenhausenund deren Benutzung.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle sich im Eigentum oder der Unterhaltung der Stadt Sömmerda im Stadtgebiet und auf den Ortsteilen zugänglichen, angelegten und unterhaltenen Grünflächen, insbesondere
 - a) gärtnerisch gestaltete Parkanlagen und Grünflächen,
 - b) Spielanlagen, Bolzplätze, Rollsportanlagen u. Ä.,
 - c) Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäume sowie
 - d) Straßenbegleitgrün,die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
- (3) Zu den Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 gehören des weiteren alle Grünanlageneinrichtungen, insbesondere
 - a) alle Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä.,
 - b) alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen,
 - c) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente,

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) für das Stadtgebiet Sömmerda

- (4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Sömmerda unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen oder Grünanlagen sind.

§ 3 Recht auf Benutzung, Haftung

- (1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen nach § 1 unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Spielanlagen, Bolzplätzen, Rollsportanlagen u. Ä. hat zweckbestimmt zu erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt Sömmerda für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- (4) Die Benutzung von Wegen der Grünanlagen, von denen erkennbar ist, dass diese während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Winterdienstlich nicht betreute Wege bzw. Wegeteile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt Sömmerda kenntlich gemacht werden.
- (5) Die Stadt Sömmerda kann für die Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.
- (6) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 4 Verhalten in Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen; sie genießen Vorrang.
- (3) Sport und Spiel ist nur auf hierzu bestimmter Anlagen (Spielanlagen, Bolzplätze, Rollsportanlagen u. Ä.) und allgemein nutzbaren Rasenflächen auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden und die Grünanlage nicht beschädigt wird.
- (4) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:
1. Grünanlageneinrichtungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a), Pflanzen, Gehölze aller Art, Rasen und Wege zu beschädigen, zu entfernen oder aufzugraben; Blumen, Zweige, Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
 2. Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und Buchstabe c), wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) für das Stadtgebiet Sömmerda

Ausstattungs-elemente zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,

3. das Besteigen von Bäumen,
4. das Fahren, Abstellen, Schieben oder Parken von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Maschinen, Containern u. Ä.,
5. Baustellen einzurichten sowie Erdaushub, Baustoffe oder ähnliche Materialien abzulagern oder abzustellen,
6. Abfälle jeder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältnissen, zu hinterlassen,
7. die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten (mit Ausnahme von Kinderspiel üblichen Spielgeräten) sowie die Betreibung von Luftfahrzeugen oder Flugmodellen,
8. auf Spiel- und Bolzplätzen zu rauchen sowie alkoholhaltige Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu konsumieren,
9. sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufzuhalten, Nutzungsbeschränkungen nicht einzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern,
10. die ungenehmigte Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
11. Hunde – anders als durch geeignete Führer an kurzer Leine auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Rollsportanlagen o. Ä. mitzuführen und Verunreinigungen (Hundekot u. Ä.) nicht unverzüglich zu beseitigen,
12. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
13. das Zelten und das Campieren mit Wohnwagen,
14. das Grillen im Bereich der Kronentraufe von Bäumen oder Sträuchern zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 5 Metern sowie das Errichten von offenen Feuerstellen,
15. Bäume und Sträucher jeglicher Art anzupflanzen. Dies ist ausschließlich den städtischen Mitarbeitern oder von der Stadt beauftragter Dritte gestattet.

§ 5 Sondernutzung von Grünanlagen – Begriffsbestimmung, Genehmigung

- (1) Die Stadt Sömmerda kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach §§ 3 und 4 hinausgeht gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des §§ 3 und 4 zulassen, wenn:
 - a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder
 - b. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - c. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und diese Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) für das Stadtgebiet Sömmerda

- (2) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Sömmerda. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Sömmerda zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen zur Wiederherstellung oder zum Ausgleich des Eingriffs verbunden werden.
- (6) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Sömmerda unzulässig.
- (8) Die Sondernutzungserlaubnis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Sömmerda mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- (10) Die Stadt Sömmerda ist bei allen Vorhaben, die die öffentlichen Grünanlagen und Bäume berühren, zu beteiligen. Beginn und Ende von Maßnahmen im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung sind der Stadt Sömmerda anzuzeigen.

§ 6 Sondernutzung von Grünanlagen – Ausübung, Wiederherstellung

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist.
- (2) Soweit ein Aufgraben der Grünanlage erforderlich ist, hat sich der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Grabung über vorhandene Einrichtungen (insbesondere Ver- und Entsorgungsleitungen) zu erkundigen und sich mit dem Träger dieser Einrichtungen abzustimmen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) für das Stadtgebiet Sömmerda

- (5) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherzustellen.

§ 7 Sondernutzung von Grünanlagen – Haftung, Ansprüche

- (1) Macht die Stadt Sömmerda von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Sömmerda keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (2) Die Stadt Sömmerda haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünfläche und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Sömmerda keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Nutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Sömmerda für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Sömmerda von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Sömmerda erhoben werden.

§ 8 Sondernutzung von Grünanlagen - Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Sömmerda kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn
 - a. Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
 - b. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder
 - c. die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.
- (3) Entstehen der Stadt Sömmerda durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) für das Stadtgebiet Sömmerda

- (4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt Sömmerda durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (5) Wurde die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünfläche, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

Die Stadt Sömmerda oder beauftragte Dritte können Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Grünanlagen durchführen. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Stadt Sömmerda sowie die durch die Stadt Sömmerda beauftragten Dritten, von den Verboten nach § 4 Abs. 4 befreit.

§ 10 Beseitigungspflicht

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in Grünanlagen einen ordnungswidrigen oder zweckfremden Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Eltern oder ein gesetzlicher Vertreter haften über die Aufsichtspflicht Ihrer Kinder. Sollte dieser nicht nachgekommen werden und ein Schaden entstehen, so sind die Eltern oder ein gesetzlicher Vertreter für die Beseitigung und Kostenübernahme des entstandenen Schadens verantwortlich.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen der Satzung zuwiderhandelt, insbesondere in Grünanlagen entgegen:
 1. § 4 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 2. § 4 Abs. 2 außer auf dafür gekennzeichneten Wegen Fahrrad fährt,
 3. § 4 Abs. 3 Sport und Spiel außerhalb hierzu bestimmter Anlagen (Spielanlagen, Bolzplätze, Rollsportanlagen, u. Ä.) oder außerhalb allgemein nutzbarer Rasenflächen ausübt oder bei der Ausübung von Sport und Spiel Dritte dadurch gefährdet oder erheblich belästigt oder Sport und Spiel ausübt, wodurch die Grünanlage beschädigt werden kann,
 4. § 4 Abs. 4 Nr. 1 Grünanlageneinrichtungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a), wie Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u.Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder aufgräbt,

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) für das Stadtgebiet Sömmerda

5. § 4 Abs. 4 Nr. 2 Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und § 2 Abs. 3 Buchstabe c), wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Ort bringt,
 6. § 4 Abs. 4 Nr. 3 Bäume besteigt,
 7. § 4 Abs. 4 Nr. 4 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Container u. Ä. fährt, abstellt, schiebt oder parkt,
 8. § 4 Abs. 4 Nr. 5 Baustellen einrichtet sowie Erdaushub, Baustoffe oder ähnliche Materialien ablagert oder abstellt,
 9. § 4 Abs. 4 Nr. 6 Abfälle jeder Art, außer in dafür vorgesehene Behältnisse, hinterlässt,
 10. § 4 Abs. 4 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte (mit Ausnahme von Kinderspiel üblichen Spielgeräten) benutzt oder Luftfahrzeuge oder Flugmodelle betreibt,
 11. § 4 Abs. 4 Nr. 8 auf Spiel- und Bolzplätzen raucht sowie alkoholhaltige Getränke oder andere berauschenden Mittel mitführt oder konsumiert,
 12. § 4 Abs. 4 Nr. 9 sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufhält, Nutzungsbeschränkungen nicht einhält, Wegesperren beseitigt oder verändert,
 13. § 4 Abs. 4 Nr. 10 Vergnügungen ungenehmigt veranstaltet oder Versammlungen abhält,
 14. § 4 Abs. 4 Nr. 11 Hunde – anders als durch geeignete Führer an kurzer Leine auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Rollsportanlagen o. Ä. mitführt und Verunreinigungen (Hundekot u. Ä.) nicht unverzüglich beseitigt,
 15. § 4 Abs. 4 Nr. 12 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 16. § 4 Abs. 4 Nr. 13 zeltet oder mit Wohnwagen campiert,
 17. § 4 Abs. 4 Nr. 14 offene Feuerstellen errichtet oder im Bereich der Kronentraufe von Bäumen oder Sträuchern zuzüglich einer Sicherheitsabstandes von 5 Metern grillt,
 18. § 4 Abs. 4 Nr. 15 Bäume und Sträucher jeglicher Art anpflanzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer im Zusammenhang mit der Ausübung einer Sondernutzung den in §§ 5 und 6 dargestellten Punkten nicht nachkommt, insbesondere entgegen:
1. § 5 Abs. 8 die Sondernutzungserlaubnis nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorzeigen kann,
 2. § 5 Abs. 9 Änderungen der dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht unverzüglich der Stadt Sömmerda mitteilt und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis nicht beantragt,
 3. § 6 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 4. § 6 Abs. 3 die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik betreibt oder die Nutzung nicht so erfolgt, dass die

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) für das Stadtgebiet Sömmerda

Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,

5. § 6 Abs. 4 bei einer Sondernutzung den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen nicht gewährleistet,
 6. § 6 Abs. 5 nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis nicht unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherstellt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch in diverser Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den

Hauboldt

Siegel

Bürgermeister